

BEBAUUNGSPLAN

Landratsamt

N 76
„Mühläcker“I.) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG u. BauNVO)

1) Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

WA = allgemeines Wohngebiet. Dies gilt für diejenige Fläche, die nicht als öffentliche Fläche bezeichnet ist.

2) Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

Es gelten die Höchstwerte nach der BauNVO

Z = I = 1 Vollgeschoß. Soweit das Gebiet nicht als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen ist, wird die Zahl der Vollgeschosse auf 1 Vollgeschoß zwingend festgesetzt.

3) Bauweise (§ 22 BauNVO) : offen

Flügel-
richtung

Für die Stellung der Gebäude ist die Einzeichnung im Plan maßgebend. (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b BBauG)

Ga = Für die Stellung der Garagen ist die Einzeichnung im Plan maßgebend. Ausnahmen können zugelassen werden.

II.) Bauordnungrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

4) Dachform : Dachneigung : 42 - 48°

Dachaufbauten: sind nur in Gebäuden mit einer Dachneigung von 45° aufwärts und nur bis zu 1/3 der Gesamtlänge des Gebäudes zulässig und dürfen eine Höhe von 1,20 m von Dachhaut zu Dachhaut gemessen nicht überschreiten.

Kniestock : Kniestock ist zulässig bis zu einer Höhe von höchstens 70 cm über der Vollgeschoßdecke Oberkante.

Höhe : Die Höhe der Gebäude vom gewachsenen Gelände bis zur Traufe darf 4,50 m nicht überschreiten. Die Sockelhöhe wird im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren vom Kreisbaumeister festgelegt.

Garagen : Die Garagen sind mit einem Pultdach mit einer Dachneigung von 8 - 10° auszuführen und mit dunklem Welleternit abzudecken.

5) Äußere Gestaltung (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

Auffallende Farben sind zu vermeiden. Dachdeckung für Wohngebäude mit Ziegeln.

6) Grenz- und Gebäudeabstände (§ 111 Abs.1 Nr.5 LBO)

Es gelten die gesetzlichen Abstände.

7) Ausnahmsweise können Dachvorsprünge, Balkone, Terrassen und kleinere Mauer-
vorsprünge bis zu einer Ausladung von max. ~~2,00 m~~ ^{1,50} in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen werden.

8) Aufhebung bestehender Pläne

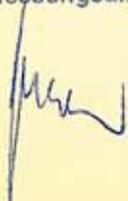
Die Festsetzung des Bebauungsplans vom 18. Februar 1963 genehmigt durch Erlaß des Landratsamts vom 22. April 1964 Nr. Az V3005 Gü/Han werden im Geltungsbereich dieses Planes durch die neuen Festsetzungen ersetzt.

IV.) Verfahrensvermerke

Als Entwurf gemäß § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt vom bis
Auslegung bekannt gemacht am
bzw. in der Zeit vom bis durch
Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am
Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom mit Erlaß vom Nr.
Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom bis
Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am
bzw. in der Zeit vom bis durch
In Kraft getreten am

....., den

Gefertigt: 25. Juli 1967
Schorndorf, den
Staatl. Vermessungsamt, Nebenstelle



.....
(Unterschrift)
Genehmigt!
Entscheidung des
Landratsamts Waiblingen
vom 30. OKT. 1967

Im Auftrag

Reg.-Assessor